

Az.: 6 U 2/11



## Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Beschluss vom 27.06.2012

Im Rechtsstreit



- Kläger / Berufungsbeklagter / Anschlussberufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted] (K-09/59 .DN)

gegen

**David Gall**

Nymphenburger Str. 55, 80335 München

- Beklagter / Berufungskläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Eergmann, Lindwurmstr. 80, 80337 München (GAL 0033/10 B/p)

Gemäß § 63 Abs. 2 GKG wird der Streitwert für die Berufungsinstanz festgesetzt auf

**6.000,00 EUR.**

Schmüke  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß  
Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Singer  
Richter am  
Oberlandesgericht

Ausgefertigt

Köhler, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Streitwertbeschluss - Ausfertigung - (03L4C3)

- Abschrift -



**Öffentliche Sitzung des  
Oberlandesgerichts**

Aktenzeichen: 6 U 2/11

Karlsruhe, 27.06.2012

10 O 269/10 Landgericht Karlsruhe

**Anwesend:**

Vors. Richter am Oberlandesgericht Schmuke als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht Dr. Deichfuß

Richter am Oberlandesgericht Dr. Singer als beisitzende Richter

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

**In Sachen**

█ gegen Gail

wegen Schadensersatz

**erschienen bei Aufruf:**

Der Kläger und Rechtsanwalt █

für den Beklagten: Rechtsanwalt Bergmann.

Die Formalien sind geprüft, Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Rechtsanwalt █ nimmt Bezug auf die Anträge aus dem Schriftsatz vom 25.01.2011 (II 43). Außerdem beantragt er die Berufung der Gegenseite zurückzuweisen.

Rechtsanwalt Bergmann stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 09.03.2011 (II 81). Auch er beantragt, die Berufung der Gegenseite zurückzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Im Rahmen der Diskussion weist Rechtsanwalt █ auf die Möglichkeit des Einsatzes einer Suchmaschine durch den Beklagten hin. Dem Beklagten wäre aus auf diesem Wege bereits im September 2009 nach Auffassung des Klägers möglich gewesen, die Äußerungen, die nunmehr beanstandet werden, in dem betreffenden Thread eindeutig zu identifizieren.

Rechtsanwalt █ verweist im Rahmen der Diskussion auf das Abmahnschreiben vom 23.12. gemäß Anlage K 6. Er weist darauf hin, dass aus diesem Abmahnschreiben aus seiner Sicht die Beanstandungen des Klägers hervor gingen.

### Gerichtsbeschluss:

Eine Entscheidung erging am Ende der Sitzung.

Am Ende der Sitzung, nachdem die Parteivertreter sich entfernt hatten, erging und wurde verkündet, nach geheimer Beratung und Wiederherstellung der Öffentlichkeit, das aus der Anlage zu diesem Protokoll ersichtliche

### URTEIL.

Der Vorsitzende:

Schmukie  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger:

Simon  
Justizangestellte

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:  
6 U 2/11  
1 C O 280/10  
Landgericht  
Karlsruhe



Verkündet am  
27. Juni 2012

Köhler, JHS'in  
als Urkundsbearbeiter  
der Geschäftsstelle

## Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

### Urteil

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger / Berufungsbeklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] (K-09/591.DN)

gegen

**David Gail**

Nymphenburger Str. 55, 80335 München

- Beklagter / Berufungskläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Bergmann, Lindwurmstr. 80, 80337 München (GAL 0033/10 B/p)

wegen Schadensersatz

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 2012 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Schinukle

Richter am Oberlandesgericht Dr. Dechtel

Richter am Oberlandesgericht Dr. Singer

für **Recht** erkannt.

I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 19. November 2010 - 10 O 289/10 - im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, die nachfolgende Behauptung selbst aufzustellen:

Herr ■■■■■ ist bereits seit Jahren auch bei zahlreichen weiteren Initiativen gegen Rechtsextremismus, Judenhass und Antizionismus einschlägig bekannt.

2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 90,03 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.03.2010 zu bezahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die weitergehende Berufung des Beklagten und die Berufung des Klägers werden zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen tragen der Beklagte zu 12 % und der Kläger zu 88 %.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Das angefochtene Urteil des Landgerichts ist - soweit aufrechterhalten - ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Gründe:**

I.

Die Parteien streiten um Äußerungen in einem deutsch-jüdischen Diskussions-Forum, dass der Beklagte im Internet betreibt. Der Kläger nimmt den Beklagten auf Unterlassung, Zahlung vorgerichtlicher Abmahnkosten sowie auf Schmerzensgeld in Anspruch.

Der Kläger, der sich kurz zuvor unter dem Pseudonym „Punisher“ in dem Forum als Benutzer hatte registrieren lassen (Anl. K 8 a), hat sich am 15.07.2008 an dem Diskussionsforum mit einem Beitrag unter der Überschrift „Tanzen auf der Sperranlage“ beteiligt (Anl. K 1). Darin hat er unter anderem nach einem Hinweis auf den Fall der deutschen Mauer und auf einen Song von Billy Joel ausgeführt: „Die israelische Regierung muss einerseits anerkennen, dass ‚Rambomethoden‘ nicht den Frieden bringen. Die Palästinenser hingegen müssen anerkennen, dass Terror keine akzeptable Grundlage für die Gründung eines eigenen Staates ist. Doch immer mehr Menschen haben einen Traum, der einmal Tageslicht sehen könnte: Eines Tages werden Israelis und Palästinenser auf der Mauer miteinander tanzen, und dann wird sich niemand mehr über ‚Betonschädel‘ ärgern.“ Am Ende seines Beitrags hat der Kläger einen Link angegeben, der auf seine eigene Homepage führt, die seinen bürgerlichen Namen ( ) nennt.

Im Anschluss an den Beitrag des Klägers hat ein Benutzer des Forums unter dem Pseudonym „Eran“ in diesem Thread „Tanzen auf der Sperranlage“ am 16.07.2008 unter Ansprache des Klägers mit seinem bürgerlichen Namen ausgeführt (Anl. K 4):

„Komisch, sobald der Sicherheitszaun auf der israelischen Seite verläuft, kann schreit man, dass es sich um eine riesigen Gefängnis handelt, wie im Falle Gaza. Do it or co il not, Fakten spielen für einen strammen deutschen Drecksantisemiten der sich feige hinter „Israelkritik“ versteckt (wer würde auch gem zugeben so gern persönlich den Gaskammern befehlen zu dürfen) keine Rolle. Israel ist Palästinas Unglück und auch seines scheinbar. Und wenn ein XXXXXX als XXXXX einen Juden wie Billy Joel, dessen Eltern von dem gleichen Judenhass aus Deutschland toben als eine Waffe gegen die

lebenden Juden von Heute einsetzen könnte, dann sollte es eigentlich nicht wie im Text von unserem kleinen Drecksantisemiten heißen: „So hätte sich ein gewisser Herr Honecker sicherlich das Paradies vorgestellt...“ So hätte sich ein gewisser Herr Hitler sicherlich das Paradies vorgestellt, wüsste er dass seine Botschaft XXX XXX XXX fortgeführt wird.“

Im Anschluss daran hat sich eine weitere Diskussion in diesem Thread ergeben, an dem sich auch der Kläger beteiligt hat. Auch der Benutzer unter dem Pseudonym „Eran“ hat sich erneut beteiligt und am 17.07.2008 u.a. geschrieben:

„Herr xxx xxx, natürlich sind Sie und bleiben sie ein Antisemit (...). Ich wundere mich mit welcher Kreativität, Perversion und Perfektionierung der tagtäglichen antijüdischen Propaganda deutsche Antisemiten wie Sie Herr XXXXX Hitler am Leben erhalten... Damit ein Antisemit wie Sie Herr XXX eine neue antijüdische Behauptung in Form einer Israelkritik ausbreiten kann, um seinen Hass in einer Endlosschleife fortzuführen?“

Und in einem weiteren Beitrag führt dieser Benutzer aus:

„Nicht zu vergleichen mit dem Zeit- und Fantasieaufwand ihrer antisemitischen Obsession Herr XXXXXX. Haben Sie kein Leben oder hoffen Sie mit Gleichgesinnten auf eisernes Kreuz vom Führer des Vierten Reiches? (...) Nö danke, auf das Bild sind sie mir zu Fett und zu hässlich und ich pack antisemitischen Abschaum grundsätzlich aus hygienischen Gründen nicht an...“

Der Moderator des Threads „Administration04“ hat am 12.08.2008 den Thread geschlossen, also das Diskussionsforum „Tanzen auf der Sperranlage“ auf eine Weise beendet, die das Verfassen weiterer Beiträge unmöglich macht, die verfassten Beiträge aber im Internet lesbar bleiben. Zum Abschluss hat er einen eigenen Beitrag verfasst und diesen mit der Wiedergabe eines Briefwechsels mit einem Vertreter des Klägers PUNISHER eingeleitet (Anl. K 5):

„Rechtliches Nachspiel:

strafrechtliche Konsequenzen angedroht

Sehr geehrt...

Ich hoffe Ihren Forderungen wurde nun Genüge getan. Die zahlreichen Eigenennungen des Herrn XXX (Punisher), in denen er selbst seinen Namen nennt und seine Website verlinkt, haben wir beibehalten.

Dass Sie mit Ihren nun mehrfach vorgelagerten und inzwischen immer weiter reichenden Forderungen bei uns auf wenig Begeisterung gestoßen sind, liegt daran, dass wir als jüdisches Onlinemagazin mit angeschlossenem Forum sehr häufig angegriffen und Rachefantasien selbsternannter Hüter von Anstand und wahrem Deutschland ausgesetzt sind.

Im Rahmen entsprechender „Feldzüge zur Abstrafung jüdischer Umtriebe“ werden gerade die interaktiven Bereiche gerne besucht. Dass auf solche „Punisher“ in der Regel feindlich reagiert wird, liegt in der Natur der Sache und sollte nicht weiter erstaunen.

Die Reaktionen im vorliegenden Thread wären für Sie vielleicht nachvollziehbar, wenn sie wüssten, dass der von Ihnen vertretene Herr XXX bereits seit Jahren auch bei zahlreichen weiteren Initiativen gegen Rechtsextremismus, Judenmass und Antizionismus einschlägig bekannt ist, auch wenn er sich inzwischen von manchen seiner früheren Hassausbrüche distanziert haben mag und gesellschaftsfähigere Strategien gewählt hat. Auf diesem eventuellen Weg der Besserung wünschen wir ihm alles Gute.

Ihnen freundliche Grüße.....

An die User:

Es wäre sinnvoll, in Zukunft stärker an solche sehr ärgerlichen und sehr zeitaufwändigen Konsequenzen zu denken.

Um sich klar in der Sache und deutlich im Ton auszudrücken ist es oft sinnvoller auf wilde Extreme, böserliche Unterstellungen und schmutzige Beleidigungen zu verzichten. Derartiges können andere nämlich besser und es steht ihnen auch besser."

Zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung der Beiträge im Forum war von den unter einem Pseudonym Handelnden statt der oben wiedergegebenen Zeichen „XXX“ jeweils der bürgerliche Nachname des Klägers („██████████“) angegeben.

Der Kläger hat sich wegen der gegen ihn gerichteten Angriffe in der Folgezeit selbst und teilweise auch anwaltlich vertreten an den Beklagten und dessen Provider gewandt. Wegen der Einzelheiten wird auf die vorgelegten Anlagen verwiesen. Zu einem zwischen den Parteien streitigen, aber in jedem Fall vor dem 18.10.2009 liegenden Zeitpunkt hat der Beklagte der bürgerlichen Namen des Klägers mit „XXX“ (wie oben wie-

dergegeben) überschrieben. Mit Anwaltsschreiben vom 23.10.2009 hat der Kläger den Beklagten wegen der hier im Streit befindlichen Äußerungen abgemahnt (Anl. K 6) und auf Nachfrage mit Schreiben vom 04.12.2009 die konkreten Passagen in dem Thread unter Nennung der verwendeten Pseudonyme und deren Beitragsnummer benannt (Anl. K 7 S. 99 f.). Im Anschluss hat der Beklagte dem Kläger untersagt, sich an dem Forum weiter zu beteiligen (Erteilung eines „digitalen Hausverbots“) und eine nicht strafbewehrte Verpflichtungserklärung abgegeben. Hinsichtlich des Inhalts der Erklärung wird auf das vorgelegte Schreiben vom 12.01.2010 verwiesen (Anl. K 7 S. 113). Die geforderten Rechtsverfolgungskosten hat der Beklagte nicht gezahlt.

Der Kläger hat vorgetragen, die Äußerungen seien beleidigend und ehrverletzend. Autor des Beitrags vom 12.08.2008 unter dem Pseudonym „administration04“ sei der Beklagte. Er habe den Beklagten zwischen dem 22.07.2008 und dem 18.08.2009 insgesamt 16 Mal angeschrieben und zur Löschung, d.h. zur vollständigen Entfernung der Passagen aufgefordert. Dem sei der Beklagte erst nach 16 Monaten nachgekommen. Zu Unrecht mache der Beklagte geltend, ihm sei die genaue Bezeichnung der beanstandeten Passagen nicht hinreichend bekannt gewesen. Der Umstand, dass die Äußerungen über diesen langen Zeitraum für jedermann öffentlich abrufbar gewesen seien, begründe eine erhebliche Persönlichkeitsverletzung des Klägers. Ihm stehe daher nicht nur der geltend gemachte Unterlassungsanspruch, sondern auch ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsverfolgungskosten und auf Schmerzensgeld zu. Die durch die Rechtsverletzung begründete Wiederholungsgefahr sei nicht entfallen. Durch die langandauernde Verletzung seiner Persönlichkeit sei er in eine tiefe Depression gefallen und habe sich ab dem Frühjahr 2010 um psychologische Hilfe bemühen müssen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, die nachfolgenden Behauptungen über den Kläger selbst aufzustellen oder deren Behauptung durch Dritte in seinem Forum [www.hagalil.com](http://www.hagalil.com) zu dulden:

- a. Herr ■■■■■ ist ein Naz,
  - b. Herr Müller ist bereits seit Jahren auch bei zahlreichen weiteren Initiativen gegen Rechtsextremismus, Judenhass und Antizionismus einschlägig bekannt.
  - c. Fakten spielen für Herrn ■■■■■ einen strammen deutschen Drecksantisemiten, der sich feige hinter „Israelkritik“ versteckt (wer würde auch gerne zugeben so gern persönlich den Gaskammern beizuliegen zu dürfen); keine Rolle
  - d. So hätte sich ein gewisser Herr Hitler sicherlich das Paradies vorgestellt; wüsste er, dass seine Botschaft von Herrn ■■■■■ fortgeführt würde,
  - e. Herr ■■■■■ ist ein Antisemit.
  - f. Herr ■■■■■ hofft auf ein eisernes Kreuz vom Führer des „Vierten Reiches“.
  - g. Herr ■■■■■ ist fett und hässlich und antisemitischer Abschaum;
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 775,64 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;
  3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird (wobei der Kläger sich mindestens EUR 1.000,00 vorstellt).

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte sei als Betreiber des Forums nach § 10 TMG haftungsprivilegiert. Eine

Wiederholungsgefahr bestehe nicht, zumal der Thread seit langem geschlossen und dem Kläger seit 12.01.2010 ein digitales Hausverbot erteilt worden sei. Der Kläger könne das Forum ohnehin nicht mehr nutzen. Nachdem der Kläger die beanstandeten Beiträge genau bezeichnet habe, habe der Beklagte diese sofort entfernt. Die Behauptung, diese bereits zuvor benannt zu haben, sei unzutreffend und unsubstantiiert. Im Übrigen habe er bereits zuvor den bürgerlichen Namen des Klägers unkenntlich gemacht. Außerdem habe der Kläger die Beiträge durch israelfeindliche Zeichnungen provoziert.

Das Landgericht hat den Beklagten zu einer Schmerzensgeldzahlung in Höhe von 250 € sowie zur Unterlassung und zur Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten verurteilt. Die Kosten des Rechtsstreits hat es gegeneinander aufgehoben. Das Landgericht hat angenommen, dass die im Streit stehenden Äußerungen schwere Beleidigungen bzw. eine unwahre Tatsachenbehauptung darstellen. Der Beklagte könne sich schon deshalb nicht auf eine Haftungsprivilegierung nach § 10 TMG berufen, weil er zwischen dem 09.09.2009 und dem 06.12.2009 nicht tätig geworden sei. Darüber hinaus spreche viel dafür, dass der Beklagte längst gewusst habe, um welche Passagen es sich handle, da er selbst als Administrator in dem Thread geschrieben habe. Der Rechtsverstoß begründe die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Gegen ein höheres Schmerzensgeld spreche, dass der Kläger die Beleidigungen selbst provoziert und anschließend nicht genau bezeichnet habe. Den Beklagten treffe darüber hinaus nur ein geringes Verschulden. Die vorgelegten Atteste begründeten ein höheres Schmerzensgeld ebenfalls nicht. Es handle sich um nichtssagende Gefälligkeitsatteste. Bei der Kostenentscheidung sei zu berücksichtigen, dass eine Unterlassungserklärung bereits abgegeben und durch Urteil lediglich noch die Strafbewehrung auszusprechen sei.

Beide Parteien haben Berufung gegen die Entscheidung des Landgerichts eingelegt, auf die wegen aller Einzelheiten verwiesen wird.

Der Beklagte macht unter Vertiefung seines erstinstanzlichen Vortrages geltend, der Vortrag des Klägers, er habe zwischen dem 22.07.2008 und dem 18.08.2009 wiederholt die Entfernung bzw. Schwärzung der beanstandeten Beiträge gefordert, sei unsubstantiiert. Da der Beklagte nicht selbst Verfasser der beanstandeten Beiträge,

sondern lediglich Forenbetreiber sei, obliege es dem Kläger, konkret vorzutragen, wann und welche Beanstandungen er unter Bezeichnung der Threadnummer gegenüber dem Beklagten vorgerichtlich geltend gemacht habe. Darüber hinaus sei die Schwärzung unverzüglich nach der Beanstandung, jedenfalls vor dem 12.08.2008 erfolgt; die Bezüge zum Kläger in den Beiträgen Dritter seien zu diesem Zeitpunkt mit XXX überschrieben worden. Nachdem mit Anwaltschreiben vom 04.12.2009 vier Beiträge konkret benannt worden seien, deren Löschung der Kläger begehre, sei der Beklagte dem unverzüglich nachgekommen. Eine Wiederholungsgefahr sei nicht zu begründen, eine erneute Rechtsverletzung sei künftig nicht zu erwarten. Im Übrigen sei eine Wiederholungsgefahr im Hinblick auf die Unterlassungserklärung auch ohne die Strafbewehrung entfallen. Ein Schmerzensgeldanspruch stehe dem Kläger nicht zu. Denn der Beklagte habe keine Überwachungspflicht oder Prüfpflicht verletzt.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

im Hinblick auf die eigene Berufung beantragt der Kläger,

das Urteil des Landgerichts dahingehend abzuändern, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe ins Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens aber 1000 € beträgt und im Übrigen allein dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger trägt vor, zu Recht habe das Landgericht seiner Entscheidung eine Persönlichkeitsverletzung zu Grunde gelegt. Allerdings sei es im Rahmen der Erwägungen zur Kostenentscheidung fehlerhaft davon ausgegangen, dass die Unterlassungserklärung ohne Strafbewehrung eine Wirkung entfalte. Darüber hinaus rechtfertigten die persönlichen Diffamierungen den geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch über die zugesprochene Höhe von 250 € hinaus. Er habe die Beleidigungen weder provoziert noch zu der späten Löschung beigetragen. Er befinde sich in psychosomatischer und auch in tiefenpsychologischer Behandlung. Er müsse ein verschreibungspflichtiges Medikament einnehmen.

Der Beklagte trägt vor, ein Schmerzensgeldanspruch bestehe bereits dem Grunde nach nicht. Es fehle jedenfalls an einer für den Schmerzensgeldanspruch erforderlichen schwerwiegenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers. Insoweit sei von erheblicher Relevanz, dass der Kläger den Verlauf der Angelegenheit selbst in der Hand gehabt habe. Durch konkrete Benennung der erfolgten Beleidigungen hätte der Kläger die Angelegenheit schneller beenden können. Außerdem bestreitet der Beklagte, dass die Beleidigungen in seinem Forum kausal für die Persönlichkeitsstörung des Klägers seien.

Auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen wird ergänzend ebenso Bezug genommen wie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 27.06.2012.

Die Berufung des Beklagten hat ganz überwiegend, die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

Das Landgericht hat nicht hinreichend zwischen der eigenen Äußerung des Beklagten und seiner Haftung als Betreiber des Forums für Äußerungen Dritter getrennt. Entgegen der Auffassung des Landgerichts haftet der Beklagte im Streitfall für Äußerungen Dritter nicht als Störer auf Unterlassung. Auch kann in der E-Mail vom 09.09.2009 kein hinreichend konkreter Hinweis des Klägers auf eine zu beseitigende Rechtsverletzung gesehen werden. Keinen Erfolg hat die Berufung des Beklagten hingegen, soweit sich dieser selbst ehrverletzend über den Kläger geäußert hat. Insoweit hat das Landgericht den Beklagten zu Recht zur Unterlassung und zur Zahlung vorgerichtlicher Abmahnkosten verurteilt. Der Verstoß in der Vergangenheit begründet insoweit die für die Verurteilung zur Unterlassung erforderliche Vermutung der Wiederholungsgefahr. Diese ist weder durch die Erklärung vom 12.01.2010 noch aus anderen Gründen widerlegt. Ein darüber hinausgehender Unterlassungs-, Zahlungs- oder Schmerzensgeldanspruch steht dem Kläger aber nicht zu.

#### A. Berufung des Beklagten

##### 1. Beitrag unter dem Pseudonym Administration04

a) Der Entscheidung ist zu Grunde zu legen, dass die unter dem Pseudonym „Administration04“ aufgestellte und verbreitete Äußerung, der Kläger sei bereits seit Jahren auch bei zahlreichen weiteren Initiativen gegen Rechtsextremismus, Judenhass und Antizionismus einschlägig bekannt (Art. K 5) von dem Beklagten stammt. Der Kläger hat behauptet, der Beklagte selbst habe unter dem Pseudonym „Administration04“ den betreffenden Beitrag verfasst und insoweit an dem Thread „Tanzen auf der Sperranlage“ mitgeschrieben. Der Beklagte hat diese Behauptung in erster Instanz nicht bestritten. Auch das Landgericht hat seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, dass der Beklagte selbst als

„Administrator“ in dem Thread geschrieben habe (LGU 9 oben), es hat also seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, dass die von „Administration04“ geläufige Äußerung von dem Beklagten stammt. Soweit der Beklagte nunmehr in der Berufungsinstanz geltend macht, der Beklagte sei nicht selbst Verfasser „der beanstandeten Beiträge“, ist dieses Bestreiten - bezogen auf die in Rede stehende Äußerung - nicht hinreichend substantiiert. Soweit darin die Behauptung enthalten sein sollte, der Beklagte habe nicht unter dem Pseudonym „Administration04“ die in Anlage K 5 vorgelegte Äußerung verfasst, ist diese Rechtsverteidigung verspätet und deshalb zurückzuweisen. Gründe für eine Zulassung nach § 531 Abs. 2 ZPO sind nicht ersichtlich.

b) Die an einen Dritten gerichtete und in dem Diskussionsforum öffentlich wiedergegebene Äußerung gemäß Anlage K 5 bezieht sich auf den Kläger. Die Äußerung nimmt ausdrücklich Bezug auf die Diskussion um den Beitrag des Klägers unter dem Pseudonym „Punisher“, der in der vorangegangenen Diskussion unstreitig mit seinem bürgerlichen Namen von den anderen Beteiligten angesprochen worden ist. Es ist daher unerheblich, ob auch in der Äußerung der Beklagten ursprünglich statt „XXX“ der bürgerliche Name des Beklagten zu lesen gewesen ist, da dem Leser aus den vorangegangenen Beiträgen in dem Thread der bürgerliche Name des Klägers bekannt war bzw. bekannt sein konnte.

Die Äußerung des Beklagten über den Kläger, dieser sei seit Jahren auch bei zahlreichen weiteren Initiativen gegen Rechtsextremismus, Judenhass und Antizionismus einschlägig bekannt, stellt eine Tatsachenbehauptung dar. Bei der Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es im Wesentlichen darauf an, ob die Aussage einer Prüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist (BGHZ 176, 175 Tz. 17). Dies ist der Fall. Die Aussage, ist darüber hinaus ehrenrührig. Was unter „einschlägig bekannt“ zu verstehen ist, ergibt sich aus der Bezugnahme auf die Initiativen gegen Rechtsextremismus, Judenhass und Antizionismus. Die Behauptung geht demnach dahin, dass der Kläger diesen Gruppen wegen seiner Gesinnung (also als Rechtsextremer, Judenhasser und Antizionist) bekannt sei. Der - in den Antrag nicht aufgenommene - Zusammenhang mit den im Text erwähnten „früheren Hassausbrüchen“ des Klägers bestätigt dieses Verständnis der Äußerung.

Die Wahrheit dieser Behauptung hat der Kläger bestritten. Der Beklagte trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Wahrheit dieser Behauptung. Zwar ist regelmäßig der Kläger verpflichtet, die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung zu beweisen (Palandt/Sprau, BGB, 71. Aufl., § 824 Rn. 13), die über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierte Beweisregel des § 186 StGB führt jedoch im Fall der üblichen Nachrede dazu, dass grundsätzlich der Schädiger die Beweislast für die Wahrheit einer die Ehre des Geschädigten beeinträchtigenden Behauptung trägt (BGH NJW 1985, 1621 - Türkeiflug; NJW 1987, 2225). Auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S. des § 193 StGB kann sich der Schädiger im Streitfall nicht berufen. Unwahre Mitteilungen werden grundsätzlich weder durch Art. 5 GG noch durch die §§ 823, 824 BGB, § 193 StGB gedeckt, sofern der Berichterstattung nicht ausnahmsweise hinreichend sorgfältige Recherchen zu Grunde liegen. Solche Recherchen hat der Beklagte aber nicht einmal behauptet.

#### c) Unterlassungsantrag

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die ehrenrührige Behauptung des Beklagten, der Kläger sei seit Jahren auch bei zahlreichen weiteren Initiativen gegen Rechtsextremismus, Judenjass und Antizionismus einschlägig bekannt, nach § 1004 i.V. mit § 823 BGB zu. Da diese Äußerung von dem Beklagten selbst stammt, kommt es auf die Frage, ob der Beklagte als Forumbetreiber nach § 10 TMG privilegiert ist und ob er als Störer zu behandeln ist, in diesem Zusammenhang nicht an. Der rechtswidrige Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Vergangenheit rechtfertigt die Annahme der Wiederholungsgefahr für die Zukunft.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist die Wiederholungsgefahr auch nicht nachträglich entfallen. Zwar gilt der Grundsatz, dass die Widerlegung der Wiederholungsgefahr nur durch eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung erfolgen kann, im Deliktsrecht nicht mit der gleichen Strenge wie im Wettbewerbsrecht. Denn während im Bereich des Wettbewerbsrechts die Verletzungshandlungen in der Regel dadurch geprägt sind, dass der Verletzte starke wirtschaftliche Interessen verfolgt, ist die Motivation des Verletzers im deliktischen Bereich vielfältiger Art. Dem ist nach der höchstrichterli-

chen Rechtsprechung bei der Bemessung der Anforderungen an die Entkräftung der Vermutung der Wiederholungsgefahr Rechnung zu tragen. Die bloße Äußerung, die Handlung nicht mehr wiederholen zu wollen, genügt jedoch im Regelfall nicht, um die Wiederholungsgefahr auszuräumen. Im Interesse des Rechtsschutzes des Betroffenen, der in der Vergangenheit Opfer eines Eingriffs in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht geworden ist, müssen an die Widerlegung der Vermutung der Wiederholungsgefahr hohe Anforderungen gestellt werden (BGH GRUR 1994, 394 ff. - Bilanzanalyse).

Diese Anforderungen sind im Streitfall nicht erfüllt. Mit Anwaltsschreiben vom 12.01.2010 (Anl. K7) hat er gegenüber dem Kläger erklären lassen, er werde als Herausgeber i.S.d.P. vom Kläger angezeigte Beleidigungen seiner Person durch Dritte in Beiträgen im Forum unter der Domain „hagalil.com“ unverzüglich löschen oder überschreiben lassen, wenn der Kläger dem Beklagten den Namen vor dem jeweiligen Beitrag, die vermeintliche Beleidigung und die Thread-Nummer des Beitrags schriftlich oder per E-Mail mitteilt. Diese - nicht strafbewehrte - Unterlassungserklärung erfasst schon nicht die hier im Streit befindliche Äußerung, da sie nicht von einem Dritten, sondern vom Beklagten selbst stammt. Sie ist schon deshalb in keiner Weise geeignet, die Wiederholungsgefahr zu widerlegen. Sie ist darüber hinaus nicht auf die konkrete Äußerung bezogen, sondern beschreibt lediglich die bestehende rechtliche Verpflichtungen des Beklagten als Forumbetreiber bei persönlichkeitsverletzenden Äußerungen Dritter.

Allerdings kann das Bestehen einer Wiederholungsgefahr trotz eines vorausgegangenen Verstoßes im Einzelfall verneint werden (vgl. hierzu: BGH GRUR 1994, 394 - Bilanzanalyse). Das kommt insbesondere in Betracht, wenn der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch eine einmalige Sondersituation veranlasst worden ist. Eine solche Sondersituation ist im Streitfall aber nicht gegeben. Der Beklagte hat nicht dargelegt, inwieweit seine abschließende Äußerung auf einen Diskussionsverlauf in einem solchen Forum einen Sonderfall darstellt. Der Umstand, dass der Beklagte dem Kläger untersagt hat, weiterhin in seinem Diskussionsforum tätig zu sein („digitales Hausverbot“), begründet eine solche Sondersituation nicht. Denn auch wenn der Kläger künftig keinen eigenen weiteren Diskussionsbeitrag mehr liefern kann, schließt dies in keiner Weise aus, dass der Beklagte sich über den Kläger - gegebenenfalls durch Diskussionsbeiträge Dritter angesprochen - in der angegriffenen Weise öffentlich äußert.

d) Abmahnkosten

Da dem Kläger hinsichtlich dieser Äußerung des Beklagten ein Unterlassungsanspruch zusteht, ist die Abmahnung durch den vorgegerichtlichen Bevollmächtigten berechtigt gewesen. Daher steht dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der insoweit angefallenen Rechtsverfolgungskosten zu. Der Anspruch ergibt sich aus den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag, die nach Auffassung des Senats nicht nur für Abmahnungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, sondern auch für Abmahnungen im Äußerungsrecht gelten. Der Kläger hat den Beklagten wegen dieser Äußerung von seinem vorgegerichtlichen anwaltlichen Vertreter mit Schreiben vom 13.10.2009 abmahnen lassen (Anl. K6). Das Unterlassungsverlangen für alle 7 geltend gemachten Unterlassungsansprüche ist allerdings nicht wie in der Abmahnung mit 10.000 €, sondern wie im Rechtsstreit mit 5.000 € zu bewerten (§ 3 ZPO). Die sich daraus erreckende 1,3 Gebühr (Nr. 2300 RVG) beträgt 391,30 €. Da die sieben Äußerungen als gleichgewichtig zu bewerten sind, steht dem Kläger ein Erstattungsanspruch in Höhe von 1/7 und mithin von 55,90 € zu (vgl. zur Berechnung bei teilweise berechtigten Abmahnung: BGH GRUR 2010, 744 Tz. 52 - Sondernewsletter). Hinzu kommen die geltend gemachte Auslagenpauschale in Höhe von 20 € (7002 RVG) und die Umsatzsteuer (19 %) in Höhe von 14,42 €. Dem Kläger steht daher ein Zahlungsanspruch in Höhe von 90,32 € zu. Der Zinsanspruch besteht - wie geltend gemacht und zugesprochen - seit Rechtshängigkeit des Antrages (§§ 288 Abs. 1 Satz 2, 299 BGB), mithin seit 10.03.2010.

e) Ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht hingegen nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung kommt ein Schmerzensgeldanspruch wegen einer persönlichkeitsverletzenden Äußerung nur bei Vorliegen zweier weiterer Voraussetzungen in Betracht: Erstens bedarf es einer schwerwiegenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und zweitens darf diese Beeinträchtigung nach Art der Verletzung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden können (BGH NJW 2000, 2195, 2197; 2005, 215). Ob eine schwerwiegende Verletzung vorliegt, beurteilt sich auch nach der Art, Bedeutung und Tragweite, also der Tiefe und Nachhaltigkeit des Eingriffs, dem Anlass und dem Beweggrund des Handelnden sowie dem Grad des Ver-

schuldens (Palandt/Sprau, BGB, 71. Aufl., § 323 Rn. 124). Dabei ist im Rahmen einer Gesamtabwägung auch zu berücksichtigen, ob in die Sozialsphäre oder aber in die Menschenwürde eingegriffen worden ist (BVerfG NJW 2004, 2371; BGH NJW 2005 50).

Der Klageantrag ist dahin auszulegen, dass der Kläger Schmerzensgeld für diejenigen Äußerungen begehrt, die Gegenstand des Unterlassungsantrags sind. Im Streitfall macht der Kläger damit einen Schmerzensgeldanspruch für die Äußerung des Beklagten über ihn geltend, der Kläger sei bereits seit Jahren auch bei zahlreichen weiteren Initiativen gegen Rechtsextremismus, Judenhass und Antizionismus bekannt. Zwar stellt die Äußerung eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung dar. Denn mit der Behauptung wird der Kläger in die Nähe von Rechtsextremisten, Judenhassem und Antizionisten gerückt. Es handelt sich dabei aber (lediglich) um einen Eingriff in die Sozialsphäre des Klägers. Der Eingriff ist auch nicht so schwerwiegend, als dass er nicht durch zukünftiges Unterlassen hinreichend ausgeglichen werden könnte. Dem Kläger werden in der vom Klageantrag umfassten Äußerung keine konkreten Handlungen und auch nicht eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe vorgeworfen. Bei einer Gesamtabwägung der zu berücksichtigenden Umstände liegt in der in Rede stehenden Äußerung unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung und Tragweite kein so schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers, dass die Zubilligung eines Schmerzensgelds geboten wäre. Hinzu kommt, dass kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass die vom Kläger vorgetragene und ärztlich attestierten Folgen auf der hier angegriffenen Äußerung des Beklagten beruhen.

## 2. Beiträge Dritter in dem Forum

### a) Die Beiträge Dritter in dem Forum, die die angegriffenen Äußerungen

Herr ■■■■■ ist ein Nazi,

Fakten spielen für Herrn ■■■■■ einen strammen deutschen Drecksantisemiten, der sich feige hinter „Israelkritik“ versteckt (wer würde auch gerne zugeben so gern persönlich den Gaskammern bedienen zu dürfen) keine Rolle ...,

So hätte sich ein gewisser Herr Hitler sicherlich das Paradies vorgestellt; wüsste er, dass seine Botschaft von Herrn Müller fortgeführt würde,

Herr ■■■■■ ist ein Antisemit,

Herr ■■■■■ hofft auf ein eisernes Kreuz vom Führer des „Vierten Reiches“,

Herr ■■■■■ ist fett und hässlich und antisemitischer Abschaum,

enthalten. stellen als wertende Äußerungen jeweils schwere Beleidigungen und Ehrkränkungen dar, die alleine dazu dienen sollen, den Kläger zu diffamieren. Derartige Äußerungen genießen nicht den Schutz des Art. 5 GG. Sie dienen erkennbar nicht einer Auseinandersetzung in der Sache, sondern allein der Herabwürdigung des Klägers. Soweit in der Äußerungen „Herr ■■■■■ ist ein Antisemit“ und „Herr ■■■■■ ist ein Nazi“ neben dem im Vordergrund stehenden bewertenden Teil auch ein Tatsachenkorn steckt, ist die Behauptung ehrenrührig. Auch ist nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass der Kläger eine derartige Äußerungen auch nur im Ansatz rechtfertigende Gesinnung hätte. Seine Beiträge in dem Diskussionsforum geben hierfür nicht den geringsten Anhalt.

#### b) Unterlassungsantrag

Zutreffend geht das Landgericht davon aus, dass es im Fall der Inanspruchnahme des Betreibers eines Internetforums wegen rechtsverletzender Äußerungen Dritter zusätzlicher Umstände bedarf.

aa) Dabei kann sich der Beklagte allerdings nicht auf die Haftungsbeschränkung des § 10 Satz 1 TMG berufen. Nach § 10 TMG sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, unter den dort näher genannten Voraussetzungen nicht verantwortlich. Zwar handelt es sich bei dem Beklagten als Betreiber des Diskussionsforums um einen Diensteanbieter i.S. des § 2 Nr. 1 TMG. Die Haftungsbeschränkung des § 10 Satz 1 TMG gilt aber nicht für Unterlassungsansprüche (BGH NJW 2007, 2558

Tz. 7 - Meinungsforum; NJW-RR 2009, 1413 Tz. 17 - Domainverpächter; GRUR 2012, 311 Tz. 19 - Blog-Eintrag; BGH, Ur. v. 27.03.2012 - VI ZR 144/11 Umdruck Tz. 9; ebenso: BGHZ 172, 119 Tz- 19 - Internet-Versteigerung II; GRUR 2011, 152 Tz. 26 - Kinderhochstühle im Internet).

bb) Der Beklagte haftet auch nicht deshalb auf Unterlassung, weil er selbst in das Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen hätte. Denn der Beklagte hat die Äußerungen weder selbst verfasst noch hat er sie sich zu eigen gemacht.

(1) Maßgeblich für die Frage, ob sich der Anbieter die auf seinem Internetportal eingestellten Inhalte, die er nicht selbst geschaffen hat, zu eigen macht, ist eine objektive Sicht auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände. Dabei sind insbesondere die Frage der inhaltlichen redaktionellen Kontrolle der fremden Inhalte und die Art der Präsentation von Bedeutung. Ein Zu-Eigen-Machen liegt regelmäßig vor, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint. Auch lediglich undistanziert wiedergegebene Äußerungen Dritter können dem Verbreiter zugerechnet werden, wenn er sie sich zu eigen gemacht hat. Ob dies der Fall ist, ist mit der im Interesse der Meinungsfreiheit und dem Schutz der Presse gebotenen Zurückhaltung zu prüfen. Schon aus der äußeren Form der Veröffentlichung kann sich ergeben, dass lediglich eine fremde Äußerung ohne eigene Wertung oder Stellungnahme mitgeteilt wird (BGH, Ur. v. 27.03.2012 - VI ZR 144/11 Umdruck Tz.1).

(2) Der Beklagte hat sich die Äußerungen Dritter nicht zu eigen gemacht.

Nach dem äußeren Eindruck des in Anl. K4 wiedergegebenen Bildschirminhalts des Diskussionsforums bestehen keine Zweifel daran, dass die angegriffenen Äußerungen nicht vom Betreiber des Diskussionsforums und somit nicht von dem Beklagten, sondern von einem unter einem Pseudonym auftretenden Dritten (hier dem Benutzer mit dem Namen „Eran“) verfasst und veröffentlicht worden sind.

In Betracht käme allein, dass sich der Beklagte mit seinem Beitrag vom 12.08.2008 (un-

ter dem Pseudonym „Administration04“) die angegriffenen Äußerungen des Benutzers Eran zu Eigen gemacht hat. Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte als Betreiber die inhaltliche Verantwortung für die Beiträge Dritter hat übernehmen wollen, sind jedoch nicht ersichtlich. Der Beklagte hat diese in seinem Beitrag auch nicht verteidigt, sondern darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sei auf „wilde Extreme“, „böartige Unterstellungen“ und „schmutzige Beleidigungen“ zu verzichten. Dass er die Reaktion der Dritten unter bestimmten Umständen für nachvollziehbar hält, begründet nicht die Bewertung, dass er sich diese zu eigen macht.

cc) Der Beklagte haftet auch nicht deshalb auf Unterlassung, weil er die beanstandeten Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Klägers in seinem Diskussionsforum zum Abruf bereit gestellt und dadurch verbreitet hat. Entgegen der Auffassung des Landgerichts kann der Beklagte unter dem Gesichtspunkt einer Haftung als Störer nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(1) Unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Störerhaftung ist verpflichtet, wer, ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beiträgt (BGH GRUR 2012, 311 Tz. 21 - Blog-Eintrag; NJW-RR 2009, 1413 Tz. 13 ff. - Domainverpächter; BGH, Ur. v. 27.03.2012 - VI ZR 144/11 Umdruck Tz. 17). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, denn der Beklagte hat ein Diskussionsforum betrieben, das den Thread „Tanzen auf der Sperranlage“ beinhaltet hat, in dessen Verlauf die angegriffenen Äußerungen gefallen sind. Der Beklagte hat dieses Diskussionsforum für den Nutzer bereit gehalten und dadurch den Abruf der das Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzenden Äußerungen über das Internet ermöglicht. Damit hat er willentlich und adäquat kausal zur Verbreitung der hier zu prüfenden Äußerungen beigetragen.

(2) Die Störerhaftung in Form der Verbreiterhaftung darf jedoch nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden, welche die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben. Denn zu dem von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Kommunikationsprozess kann die Mitteilung einer fremden Meinung oder Tatsachenbehauptung auch dann zählen, wenn der Mitteilende sich diese weder zu eigen macht noch sie in eine eigene Stellungnahme einbindet, sondern die fremde Äußerung lediglich verbreitet

(BGH NJW 2010, 760 Tz. 13 mwN; BVerfGE 85, 1, 22; BVerfG WM 2009, 1706). Eine Haftung des Verbreiters fremder Meinungen und Tatsachenbehauptungen als Störer setzt deshalb die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten, voraus; der Umfang dieser Pflichten bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat, eine Prüfung zuzumuten ist (BGH GRUR 2012, 311 Tz. 22 - Blog-Eintrag; NJW-RR 2009, 1413 Tz. 18 - Domainverpächter; BGH, Urf. v. 27.03.2012 - VI ZR 144/11 Umdruck Tz. 18).

(3) Nach diesen Maßstäben haftet der Beklagte als Betreiber des Diskussionsforums nicht auf Unterlassung der hier im Streit stehenden Äußerungen Dritter. Denn er hat diese unmittelbar nach konkreter Benennung mit Schriftsatz vom 04.12.2009 (Anl. K 7, S. 99) in der Nacht vom 06. auf den 07.12.2009 gelöscht. Zu Unrecht ist das Landgericht davon ausgegangen, der Zeitraum zwischen Kenntnisnahme und Beseitigung betrage mehr als 3 Monate; die Löschung sei daher nicht ausreichend schnell erfolgt, weshalb der Beklagte als Störer auf Unterlassung hafte.

Der Betreiber eines Diskussionsforums im Internet ist ebenso wenig wie ein Hostprovider (BGH NJW 2012, 148 - Blog-Eintrag) oder der Betreiber eines Informationsportals (BGH Urf. v. 27.03.2012 - VI ZR 144/11, Umdruck Tz. 19) von sich aus verpflichtet, Beiträge Dritter vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Anderenfalls wäre der Betrieb eines dem Interesse an einem schnellen Meinungsaustausch dienenden Mediums unzumutbar gehemmt. Den Betreiber eines solchen Internetforums trifft deshalb erst dann eine Prüfpflicht, wenn er Kenntnis von einer Rechtsverletzung erlangt. Erst bei Verletzung dieser Prüfpflicht kommt er als Störer i.S. von § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB und damit als Schuldner eines Unterlassungsanspruchs in Betracht (BGH GRUR 2007, 724 Tz. 13). Weist ein Betroffener den Betreiber auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Inhalt einer in das Portal eingestellten Äußerung hin, kann der Betreiber als Störer verpflichtet sein, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern (BGH NJW 2012, 148 Tz. 24 - Blog-Eintrag; NJW-RR 2009, 1413 Tz. 27 - Domainverpächter). Für den Fall eines Host-Providers hat der Bundesgerichtshof unlängst entschieden, dass der Hinweis so konkret zu fassen ist, dass der Rechts-

verstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer - das heißt ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung - geprüft werden kann. Dabei hängt - so der Bundesgerichtshof - das Ausmaß des insoweit vom Provider zu verlangenden Prüfungsaufwandes von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere vom Gewicht der angezeigten Rechtsverletzung auf der einen und den Erkenntnismöglichkeiten des Providers auf der anderen Seite ab (BGH NJW 2012, 148 Tz. 26 - Blog-Eintrag). Diese Kriterien finden auch vorliegend Anwendung.

Diesen Anforderungen genügt erstmals das Antwortschreiben des Bevollmächtigten des Klägers vom 04.12.2009 (Anl. K 7, S. 99 f.). Darin werden jeweils die beanstandete Äußerung, der Autor mit seinem Pseudonym und die Nummer des Beitrags genannt. Demgegenüber werden im Abmahnschreiben des Bevollmächtigten des Klägers vom 23.10.2009 (Anl. K 6) zwar die beanstandeten Äußerungen des Forumteilnehmers „Eran“ wörtlich wiedergegeben, es wird aber nicht dargelegt, in welchem der zahlreichen Threads unter der Internetadresse [www.hagalil.de](http://www.hagalil.de) diese Äußerungen enthalten sind. Auch wird weder der Zeitpunkt noch gar die Nummer des Beitrags eines Teilnehmers, in dem jeweils die beanstandete Äußerung enthalten ist, genannt. Die betreffende Passage über eine Suchmaschine zu suchen, ist dem Beklagten als Betreiber des Forums im Hinblick auf die ohne größere Schwierigkeiten zu leistende Benennung des beleidigenden Beitrages seitens des Klägers nicht zuzumuten. Dieser Beurteilung steht auch nicht entgegen, dass nach dem vorgelegten Abmahnschreiben „Screenshots“ beigelegt haben sollen. Diese liegen dem Gericht mit der Anlage K 6 nicht vor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich um die als Anlagen K 4 und 5 vorgelegten Screenshots gehandelt hat. Auch das Druckdatum vom 16.10.2009 der Anlagen K 4 und 5 deutet hierauf hin. Die Anlagen K 4 und 5 bestehen aus Beiträgen zahlreicher Nutzer auf ca. 16 Seiten. Die Vorlage eines solchen Konvolutes mit der Abmahnung stellt keinen hinreichend konkreten Hinweis auf die beanstandete Rechtsverletzung dar. Zwar lässt sich den Anlagen unschwer entnehmen, dass diese den Thread „Tanzen auf der Sperranlage“ betreffen. Dagegen ist nicht ohne weiteres ersichtlich, in welchen Beiträgen der Benutzer „Eran“ die beanstandeten Äußerungen getätigt hat. Die Anlagen beinhalten Beiträge zahlreicher Nutzer. Auch das Abmahnschreiben selbst nennt nicht ausschließlich Beiträge des Benutzers Eran. Daneben werden auch Ausführungen zu den Nutzern Rage und Administration04 gemacht. Daher hätte der Abgemahnte die Zuordnung der beanstandeten Beleidigungen zu den Äußerungen der Nutzer aus den Anlagen selbst vornehmen müssen, um sie im Anschluss löschen zu können. Ein solches

Vorgehen ist dem Beklagten als Forumbetreiber mangels Prüfpflicht und im Interesse einer Handhabbarkeit eines Meinungsforums, das auch in der Lage sein muss, tausende Teilnehmer zu verkraften, nicht zuzumuten. Vielmehr war der Kläger gehalten, die beanstandete Rechtsverletzung hinreichend konkret, also nach genauem Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem verwendeten Pseudonym bzw. der Nummer des Beitrags eindeutig unter Bezeichnung der beanstandeten Passage zu benennen. Diese Anforderungen erfüllt die Abmahnung erst im Zusammenhang mit dem Schriftsatz vom 04.12.2009.

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, bereits seine E-Mail vom 24.07.2008 sei für ein unverzügliches Handeln ausreichend gewesen (Berufungsbegründung S. 9 Mitte). Er meint, der Threadname sei genannt worden und die Beleidigungen seien leicht auffindbar gewesen. Für die hinreichend konkrete Benennung der beanstandeten Rechtsverletzung ist der Kläger, der den Beklagten als Störer in Anspruch nimmt, darlegungs- und beweisbelastet. Die E-Mail vom 24.07.2008 liegt in Anl. K 8 a (dort S. 2) vor. Darin äußert der Kläger: „Wie Sie im Verlauf zu „Tanzcn auf der Sperranlage“ (vielleicht) erkennen können, werde ich gegen Ende des Themas fast nur noch beleidigt, während ich mich kaum (ich sag das mal so!) aus der Fassung bringen lasse (...)“. Darin ist keine hinreichende Benennung der beanstandeten Rechtsverletzung zu sehen. Die beanstandete Äußerung muss hierzu bezeichnet sein. Dies ist nicht der Fall. Dem E-Mail-Schreiben kann im Übrigen auch nicht eine Aufforderung zur Löschung „der Beleidigungen“ entnommen werden, zumal sich der Kläger in dem Schreiben im Wesentlichen über eine Sperre seiner „ID“ beschwert.

Ohne Erfolg macht der Kläger darüber hinaus geltend, er habe mit einer Vielzahl von E-Mails die Löschung eingefordert. Er habe den Beklagten zwischen dem 22.07.2008 und dem 18.08.2009 insgesamt 16 Mal angeschrieben und zur Löschung, d.h. zur vollständigen Entfernung der Passagen aufgefordert. Die E-Mails habe er im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegt. Soweit diese E-Mails in Anlage K 8 ff. / B 3-5 vorliegen, kann ihnen ein hinreichend konkretes Verlangen allerdings nicht entnommen werden: Mit E-Mail 26.01.2009 hat der Kläger sich an den Beklagten bzw. seiner Mitarbeiterin Ehrlich gewandt und sich u.a. gegen Verfälschungen von Beiträgen durch Moderatoren und eine Urheberverletzung wegen Wiedergabe einer „privaten“ E-Mail gewandt. Konkrete Beanstandungen werden nicht erhoben (Anl. K 8). Die E-Mail vom 09.03.2009 bezieht sich auf die von dem Benutzer „Eran“ stammende Wertung einer Äußerung als „Verharmlo-

sung Hitlers", ohne allerdings die Löschung dieser Äußerung zu verlangen. Mit E-Mail vom 02.09.2009 (Anl. B 3) hat der Kläger den Beklagten aufgefordert, die Beleidigungen des Benutzers „Eran“ zu schwärzen und Äußerungen über eine angebliche Bekantheit des Klägers bei zahlreichen Organisationen, die sich mit Rechtsextremismus befassen, zu entfernen. Welches die konkret beanstandeten Beleidigungen sind, hat der Kläger in dem Anschreiben aber nicht ausgeführt. Gleiches trifft für die E-Mail vom 02.09.2009 zu (Anl. B 3 = K 12). Mit E-Mail vom 03.09.2009 hat der Kläger ausgeführt, dass er nunmehr nicht nur das Löschen seines Namens, sondern die Ausräumung aller eindeutigen Rechtsverletzungen verlange (Anl. B 5). Welches die beanstandeten Rechtsverletzungen sind, hat der Kläger auch in dieser E-Mail nicht dargelegt. Auf Nachfrage des Beklagten bzw. dessen Mitarbeiterin hat der Kläger mit E-Mail vom 09.09.2009 zwei Links mitgeteilt (Anlagenkonvolut 8 a, S. 345 ff.). Diesen Hinweis hat das Landgericht als ausreichend angesehen. Ob diese Links aber auf die konkret beanstandeten Beleidigungen verweisen, ist zweifelhaft. Denn bei diesen Links soll es sich nach dem Inhalt der E-Mail um „eine Zusammenfassung meiner Beanstandungen“, bei der sich der Kläger „ständig wiederhole“ handeln. Die vorangegangenen E-Mails weisen aber nicht auf eine konkrete Beanstandung hin, so dass dann, wenn es sich bei dem Link tatsächlich um eine Wiederholung handeln sollte, dieser ebenfalls nicht zu einer konkreten Beanstandung, sondern wohl zu dem gesamten Thread führt. Aus diesen Gründen sieht der Senat, anders als das Landgericht, die E-Mail des Klägers vom 09.09.2009 nicht als eine konkrete Aufforderung zur Beseitigung bestimmter Rechtsverletzungen an. Hinzu kommt, dass der Kläger – wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat mit den Parteien erörtert wurde – den Beklagten in dieser E-Mail ausdrücklich aufgefordert hat, keine Änderungen vorzunehmen, bis die Parteien sich auf ein gemeinsames Ergebnis geeinigt hätten (4. Seite der E-Mail unten). Auch deshalb war seine Aufforderung nicht geeignet, eine Verpflichtung des Beklagten zu sofortigem Handeln zu begründen. Weitere Mitteilungen und Löschungsaufforderungen hat der Kläger weder substantiiert benannt noch vorgelegt.

Auch der Umstand, dass der Beklagte sich ausweislich seines Beitrages vom 12.08.2008 (Anl. K 5) selbst an dem Thread beteiligt hat, enthebt den Kläger nicht davon, die konkret beanstandete Rechtsverletzung zu benennen. Zwar dürfte dem Beklagten damit bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt geworden sein, dass der Beteiligte „Eran“ den Kläger beleidigt hat. Welche Äußerungen der Kläger aber genau beanstanden wollte, ist ihm erst ein Jahr später mit dem Abmahnschreiben vom 23.10.2009 und der vorformulierten Unterlassungserklärung mitgeteilt worden. Angesichts der Länge der bis

dahin vergangenen Zeit hätte es für die Begründung einer Störerhaftung der ergänzenden Mitteilung des Ortes der beanstandeten Äußerung bedurft. Diese Mitteilung ist aber erst mit Schreiben vom 04.12.2009 erfolgt.

Im Hinblick darauf, dass der Kläger erstmals mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 04.12.2009 seine Beanstandung hinreichend deutlich bezeichnet hat, haftet der Beklagte nicht als Störer auf Unterlassung. Denn er hat auf den konkreten Hinweis ausreichend schnell reagiert. Die beanstandeten Äußerungen sind am 06./07.12.2009 gelöscht worden. Der Kläger ist diesem Vortrag des Beklagten nicht mit Substanz entgegengetreten. Er hat lediglich behauptet, spätestens am 14.12.2009 sei der beanstandete Inhalt gelöscht gewesen. Dies steht dem Vortrag des Beklagten nicht entgegen. Auf die Berufung des Beklagten ist daher das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Klage insoweit abzuweisen.

#### c) Abmahnkosten

Da dem Kläger zum Zeitpunkt der Abmahnung am 23.10.2009 (Schreiben in Ant. K 6) wegen der Äußerungen Dritter kein Unterlassungsanspruch zustand, war die ausgesprochene Abmahnung unberechtigt. Daher schuldet der Beklagte dem Kläger insoweit keine Erstattung der Abmahnkosten. Auf die Berufung des Beklagten ist daher das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Klage insoweit abzuweisen.

#### d) Schmerzensgeld

Der Beklagte hat - soweit die Äußerung nicht Gegenstand der Ausführungen unter A 1 ist - nicht durch eigene Äußerungen in das Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen. Er hat sich diese auch nicht zu Eigen gemacht. Eine Haftung auf Schmerzensgeld scheidet daher aus. Da er darüber hinaus nicht einmal Störer durch Betreiben des Forums ist, kommt es auf seine Privilegierung nach § 10 TMG nicht an.

Die Berufung des Beklagten hat daher insoweit Erfolg, als der Beklagte sich gegen seine Verurteilung zur Unterlassung der Verbreitung der Äußerungen Dritter und der Erstattung von darauf gestützten Abmahnkosten wendet. Sie hat darüber hinaus Erfolg, soweit der Beklagte sich gegen seine Verurteilung zur Zahlung von Schmerzensgeld wendet. Keinen Erfolg hat die Berufung, soweit der Beklagte meint, er sei zu Unrecht zur Unterlassung der eigenen Äußerung und zur Zahlung der insoweit angefallenen Abmahnkosten verurteilt worden.

### S. Berufung des Klägers

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, der Beklagte schulde ihm ein höheres Schmerzensgeld. Wie im Rahmen der Berufung des Beklagten ausgeführt, steht dem Kläger gegen den Beklagten kein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes zu. Auch soweit sich der Kläger gegen die Kostenentscheidung wendet, hat die Berufung keinen Erfolg. Denn wie oben ausgeführt, unterliegt der Kläger in dem Rechtsstreit ganz überwiegend. Die Kostenentscheidung ist vielmehr auf die Berufung des Beklagten hin weitergehend zu Lasten des Klägers abzuändern.

C. Sonstiges

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. ZPO. Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Schmukle  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß  
Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Singer  
Richter am  
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:

Köhler, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

